

Gesetzgebungs-Agenda 2006/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Dr. Raoul Stocker***

Inhalt

1	Bund
1.1	Unternehmenssteuerreform II
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung
1.3	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
1.4	Mitarbeiterbeteiligungen
1.5	Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG
1.6	Totalrevision der Mehrwertsteuer
2	Kantone
2.1	Aargau
2.2	Appenzell Ausserrhoden
2.3	Basel-Landschaft
2.4	Bern
2.5	Genf
2.6	Graubünden
2.7	Luzern
2.8	Neuenburg
2.9	Schaffhausen
2.10	Schwyz
2.11	Solothurn
2.12	St.Gallen
2.13	Uri
2.14	Zug
2.15	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 22.6.2005 leitete der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II) den eidg. Räten zu.¹ Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat eine Stärkung des Standorts Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals. Die Reform soll deshalb primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. Andererseits soll die Reform aber auch gezielt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlasten. Verbesserungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Verhältnis der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem sollen ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt werden.²

Der Ständerat als Erstrat trennte zunächst die Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung in der Erkenntnis, dass einerseits die Beratung des gesamten Unternehmenssteuerreformgesetzes aufgrund des Umfangs und der hohen Komplexität einige Zeit in Anspruch nehmen werde und andererseits bezüglich dieser Bestimmungen ein dringender Regelungsbedarf besteht, von der Vorlage ab und fasste sie in einen gesonderten Erlass. Das entsprechende «BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung» wurde vom Ständerat in der Frühjahrssession 2006 und vom Nationalrat in der Sommersession 2006 durchberaten und am 23.6.2006 von der Bundesversammlung beschlossen.³ Nach diesem Gesetz wird der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mind. 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 S. BBI 2005, 4733.

2 Für Einzelheiten wird auf die Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 1.1, FStR 2005, 305 f., verwiesen.

3 S. BBI 2006, 5749.

natürlichen oder juristischen Person dann als *indirekte Teilliquidation* besteuert, wenn innert 5 Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Mitwirkung des Verkäufers liegt dann vor, wenn dieser weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden. Der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person wird dann als *Transportierung* besteuert, wenn der Veräusserer nach der Übertragung zu mind. 50 % am Grund- oder Stammkapital der Käuferfirma beteiligt ist. Die Besteuerung bleibt indessen auf die Übertragung einer Beteiligung von mind. 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beschränkt. In diesem Sinne werden sowohl das BG über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) angepasst. Das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes wird vom Bundesrat bestimmt. Indessen besteht die erklärte Absicht, dass es, soweit es die direkte Bundessteuer betrifft, auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt werden soll, sofern kein Referendum ergriffen wird. Die analogen Harmonisierungsbestimmungen sollen alsdann ein Jahr später, ohne zusätzliche Anpassungsfrist für die Kantone, in Kraft treten. Zusätzlich ist im Sinne einer Rückwirkung vorgesehen, dass bezüglich der direkten Bundessteuer die neue Regelung der indirekten Teilliquidation für alle in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge gilt, soweit diese noch nicht rechtskräftig veranlagt sind.

Die übrigen Teile des Unternehmenssteuerreformgesetzes II beriet und verabschiedete der Ständerat in der Sommersession 2006. Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage beschloss er dabei folgende wesentlichen Änderungen:

- Die Teilbesteuerung für Dividenden (bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens zusätzlich auch für Veräusserungsgewinne) wird auf solche aus qualifizierten Beteiligungen (mind. 10 %) beschränkt. Damit wird die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur für so genannte unternehmerische Beteiligungen vorgesehen. Der Teilbesteuerungssatz beträgt bei Geschäftsvermögen 50 %, bei Privatvermögen 60 %. (Bei Dividenden aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen bezieht er sich – anders als bei solchen im Privatvermögen, wo das so genannte Bruttoprinzip gilt – auf den Nettoertrag, d. h. auf die Erträge nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes.) Den Kantonen wird das Teilbesteuerungsverfahren als Methode zur Milderung der wirtschaftlichen

Doppelbelastung harmonisierungsrechtlich zwingend vorgeschrieben. Auch haben sie dieses Verfahren auf Beteiligungen von mind. 10 % zu beschränken. Dagegen bleiben sie bei der Wahl des Teilbesteuerungssatzes frei.

- Die Steuerfreiheit der Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die nicht Geschäftsvermögen darstellen, wird im Gesetz ausdrücklich normiert. Quasi-Wertschriftenhandel wird als Ausnahmetatbestand auf die Fälle beschränkt, bei denen während mind. zwei aufeinander folgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös Fr. 500 000 übersteigt und (kumulativ) die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mind. viermal das zu Beginn des Steuerjahrs vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Wertschriften und Finanzanlagen mit einer Haltedauer von mehr als vier Jahren fallen dabei ausser Betracht. Veräusserungsverluste sind in diesen Fällen unbefristet, aber nur mit Veräusserungsgewinnen, verrechenbar.
- Private Schuldzinsen können nicht nur bis zur Höhe der steuerbaren Vermögenserträge in Abzug gebracht werden, sondern für Grundpfandschulden bis höchstens Fr. 50 000 darüber hinaus.
- Bei Überführung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen wird grundsätzlich sowohl über die Quote der wieder eingebrachten Abschreibungen als auch über die Wertzuwachsquote steuerlich abgerechnet. Die auf die Wertzuwachsquote entfallende Steuer ist jedoch tatsächlich erst im Zeitpunkt der Veräusserung der Liegenschaft zu bezahlen, unter Anrechnung eines jährlichen Zinses von 2 %. Der bundesrätliche Vorschlag eines Veranlagungsaufschubs wird damit durch einen Bezugsaufschub ersetzt.
- Liquidationsgewinne, die zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität anfallen, werden nicht nur zu einem milderen Satz, sondern zusätzlich getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

Der Nationalrat als Zweitrat hat die übrigen Teile des Unternehmenssteuerreformgesetzes II in der Herbstsession 2006 durchberaten und dabei gegenüber der Fassung des Ständerats folgende Abweichungen beschlossen:

- Der Satz für die Teilbesteuerung von Dividenden (bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens zusätzlich auch für Veräusserungsgewinne) soll bei der direkten Bundessteuer sowohl bei Beteiligungen des Privatvermögens als auch bei solchen des Geschäftsvermögens einheitlich 50 % betragen. Das Kriterium der qualifizierten Beteiligung (mind. 10 %) wird auch auf indirekt gehaltene Beteiligungen ausge-

dehnt. Diese Ausdehnung ist auch von den Kantonen, welche ein Teilbesteuerungsverfahren einführen, zwingend zu beachten.

- Die Problematik des Quasi-Wertschriftenhandels soll über eine Einschränkung der Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne und nicht über eine Qualifikation von bestimmten An- und Verkäufen von Wertschriften als selbständige Erwerbstätigkeit gelöst werden. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Kapitalvermögen in Form von Wertschriften und anderen Finanzanlagen können auch im Bereich des Privatvermögens besteuert werden, wenn während mind. zwei aufeinander folgenden Steuerjahren die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten Verkäufe wertmässig mind. viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Zur Besteuerung gelangt jeweils nur das zweite von zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, in welchen die vorgenannten Schwellen erreicht werden. Kapitalverluste können mit steuerbaren Kapitalgewinnen verrechnet und unbefristet vorgetragen werden.
- Für den Abzug privater Schuldzinsen soll es beim geltenden Recht bleiben (Abzug beschränkt auf den Umfang der steuerbaren Vermögenserträge und weitere Fr. 50 000).
- Hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Überführung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen wird der bundesrätliche Vorschlag übernommen. Danach wird über die Quote der wieder eingebrachten Abschreibungen steuerlich sofort abgerechnet, während für die Wertzuwachsquote ein Aufschub der Besteuerung bis zur Veräusserung der Liegenschaft beansprucht werden kann.
- Liquidationsgewinne, die zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität anfallen, sollen getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden, wobei die Steuer (in gleicher Weise wie bei Kapitalleistungen aus Vorsorge) zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet wird. Die Kantone sollen in dieser Hinsicht nicht, wie vom Ständerat beschlossen, frei sein; vielmehr haben sie diese zwingend ebenfalls wie Kapitalleistungen aus Vorsorge zu besteuern.

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaar-

besteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, hatte der Bundesrat am 29.9.2005 eine Vorlage zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung in die Vernehmlassung gegeben.⁴ Ziel dieser Vorlage war es, in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleichsituierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. In einem zweiten Schritt sollten dann der Systementscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting gefällt und die übrigen Mängel in der Familienbesteuerung gelöst werden.

Die anvisierte Sofortmassnahme sollte über eine Neugestaltung und massive Erhöhung des bestehenden Zweiverdienerabzugs erreicht werden. Konkret schlug der Bundesrat vor, den fixen Zweiverdienerabzug in der Höhe von Fr. 7600 neu auf 50 % des Einkommens des Zweiverdienenden zu erhöhen, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 55 000. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von Fr. 7600 sollte als Minimalansatz beibehalten werden. Diese Massnahme hätte Mindererträge für den Bund von Fr. 750 Mio. zur Folge gehabt. Diese sollten einerseits durch die Reduktion von Ausgaben und andererseits durch Mehreinnahmen aufgefangen werden. Letztere sollten über eine Erhöhung des Steuertarifs für Alleinstehende ab der Einkommenshöhe erzielt werden, ab welcher bisher die Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare einsetzte. Die Vernehmlassung, die bis Ende Dezember 2005 dauerte, brachte als Ergebnis, dass eine überwiegende Mehrheit den Handlungsbedarf bei der Heiratsstrafe zwar bejaht, dass aber die unterbreitete Lösung stark kritisiert wird. Keine Zustimmung fanden insbesondere die für die Gegenfinanzierung vorgesehene Tarifierhöhung bei den Alleinstehenden sowie die fehlende Entlastung der Rentner-Ehepaare. Kritisiert wurde sodann, dass neu eine Ungleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerhepaaren geschaffen würde, die ihrerseits Fragen der Verfassungskonformität aufwirft.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, legte sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 17.5.2006⁵ auf ein angepasstes Modell fest. Neben einer nur mässigen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs soll zusätzlich ein Verheiratetenabzug von der Bemessungsgrundlage für alle Ehepaare eingeführt werden. Mit diesem Vorschlag will der Bundesrat sowohl die Anliegen jener, welche die Heiratsstrafe von Zweiverdienerhepaaren mildern wol-

4 S. www.estv.admin.ch/data/d/pdf/vernehmlassung/050905_vernehmlassungsvorlage.pdf.

5 S. BBl 2006, 4471.

len, wie auch die jener, die auf massvolle Belastungsdifferenzen zwischen Ein- und Zweiverdienerhaushalten Wert legen, gleichermaßen Rechnung tragen. Konkret legte sich der Bundesrat auf eine so genannte Kombi-Lösung fest, die sich bei der direkten Bundessteuer aus der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs in Höhe von 50 % des Zweitverdienstes bis max. Fr. 12 500 und einem neuen Verheiratetenabzug von Fr. 2500 zusammensetzt. Diese Lösung führt auf Stufe Bund zu Mindereinnahmen von Fr. 500 Mio., die gegenfinanziert werden müssen.

In der Herbstsession 2006 ist das entsprechende Gesetz von den eidg. Räten unverändert verabschiedet worden. Die Inkraftsetzung der Sofortmassnahmen ist auf den 1.1.2008 vorgesehen. In einem zweiten Schritt soll sodann eine umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen werden. Noch im laufenden Jahr soll die entsprechende Vorlage zuhanden des Parlamentes vorgelegt werden, damit dieses im Bereich der Familienbesteuerung einen Grundsatzentscheid über Individualbesteuerung oder gemeinsame Besteuerung fällen kann.

1.3 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Am 23.6.2006 hat die Bundesversammlung das neue BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz, KAG) verabschiedet.⁶ Dieses Gesetz, welches das geltende Anlagefondsgesetz ablöst, bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union, die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fondsplatzes Schweiz, unter anderem durch steuerrechtliche Massnahmen.

Nach dem Grundsatz «same business, same rules» sollen im neuen KAG – dem internationalen Trend entsprechend – sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlagen der Aufsicht der Eidg. Bankkommission (EBK) unterstellt werden. Als kollektive Kapitalanlagen gelten Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Kollektive Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein. Bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert. Zu den offenen kollektiven Kapitalanlagen gehört neben dem vertraglich strukturierten Anlagefonds neu auch die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Bei den geschlossenen kollektiven Kapital-

anlagen haben die Anleger keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder jene der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) auf. Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass die SICAF nur dort dem KAG unterstellt ist, wo ein unerfahrenes Publikum durch Investmentgesellschaften beworben wird, welche nicht an der Börse kotiert sind. Lediglich in diesen Fällen ist nach Ansicht des Parlamentes ein Schutz und damit eine Unterstellung unter das KAG notwendig. Ist die SICAF an der Börse kotiert oder sind deren Anleger qualifiziert, erfolgt dagegen keine Unterstellung unter das KAG. Als qualifizierte Anleger gelten vor allem Banken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie sowie vermögende Privatpersonen.

Mit dem KAG werden unter anderem auch das DBG, das StHG und das VStG geändert. Im Wesentlichen geht es dabei um folgende Neuerungen:

- Die neu zugelassenen schweizerischen SICAV und die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen werden wie vertragliche Anlagefonds und damit transparent behandelt.
- Bei den thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen wird die Verrechnungssteuer jährlich erhoben.
- Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden von der Gewinnsteuer befreit, wenn deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sind.
- Die SICAF werden auch in Zukunft wie Aktiengesellschaften und damit nicht transparent besteuert.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des KAG ist derzeit noch offen.

1.4 Mitarbeiterbeteiligungen

In der Frühjahrssession 2006 hat der Nationalrat das vom Bundesrat mit Botschaft vom 17.11.2004 unterbreitete BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁷ als Zweirat beraten und dabei gegenüber dem Beschluss des Ständerates⁸ zwei Differenzen geschaffen. Anders als der Ständerat hat der Nationalrat beschlossen, bei den Mitarbeiteroptionen nur einen Abzug von 6 % pro Sperrjahr zu gewähren, höchstens aber 50 %. Demgegenüber

6 S. BBl 2006, 5805.

7 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/2, Abschn. 1.4, FStR 2005, 157.

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 1.5, FStR 2005, 240.

hatte der Ständerat einem Abzug von 10 % pro Sperrjahr, höchstens 50 %, zugestimmt. Sodann sollen Optionen, die zufolge Domizilwechsels mit einer Quellensteuer erfasst werden, zum Quellensteuersatz von 11,5 % besteuert werden. Hier hatte der Ständerat einen Satz von 10 % beschlossen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S), an welche die Vorlage zwecks Differenzbereinigung zurückging, hat in der Zwischenzeit entschieden, dass zusätzliche, vertiefere Abklärungen zu treffen sind und beauftragte die ESTV mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Berichtes. Dieser Zusatzauftrag wird aller Voraussicht nach einige Monate in Anspruch nehmen.

1.5 Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG

In der Herbstsession 2006 hat der Nationalrat als Erstrat, gestützt auf einen entsprechenden Bericht seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5.5.2006⁹ und eine Stellungnahme des Bundesrates vom 30.8.2006¹⁰, eine parlamentarische Initiative angenommen, welche die Aufnahme einer Bestimmung im StHG vorsieht, wonach das Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Mit dieser Initiative wird die Vorschrift wieder aufgenommen, welche bereits im Steuerpaket 2001 enthalten war, wegen dessen Ablehnung in der Volksabstimmung vom 16.5.2004 indessen nie Gesetz wurde.

1.6 Totalrevision der Mehrwertsteuer

Auf Bundesebene ist eine Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes geplant. Das Eidg. Finanzdepartement erarbeitet zurzeit eine Vernehmlassungsvorlage, die in Richtung der so genannten idealen Mehrwertsteuer gehen soll. Nach seiner Darstellung leidet das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) insbesondere an folgenden Mängeln:

- Das MWSTG ist zu kompliziert, da es viele Ausnahmen von der Steuer sowie drei verschiedene Sätze enthält.
- Die Gesetzesstruktur ist unübersichtlich und erschwert die Lektüre.
- Die Steuerbefreiungen führen zu komplexen Vorsteuerkürzungen.
- Das geltende MWSTG belastet gewisse Teile der Wirtschaft noch immer mit einer Schattensteuer (taxe occulte). Das heisst, an Stelle des inländischen Konsums werden die Unternehmen mit Steuern auf

Vorleistungen und Investitionen belastet. Dies behindert das Wachstum unserer Volkswirtschaft.

- Der Steuerpflichtige trägt eine hohe Eigenverantwortung, da er die Mehrwertsteuer selbst veranlagen muss, und ein hohes (finanzielles) Risiko aufgrund der fehlenden formellen Rechtskraft und der langen Verjährungsfristen.
- Der reduzierte Mehrwertsteuersatz zeitigt eine hohe Giesskannen-Wirkung. Für jeden Franken, um den man die Steuerlast der untersten Einkommensklassen bei Käufen von Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken verringert, senkt man gleichzeitig die Steuerlast der obersten Einkommensklasse um gut 2 Franken.

Die bisherigen Arbeiten an der Mehrwertsteuerreform haben ergeben, dass nur im Rahmen einer umfassenden Revision und Neugestaltung des Mehrwertsteuerrechts alle Probleme gesamthaft angegangen und eine optimale Lösung gefunden werden können. Auch die Systematik des Gesetzes kann nur mittels einer grundlegenden Reform verbessert werden. Wegen der Wechselwirkungen innerhalb des Gesetzes wird eine Teilrevision nicht als gangbarer Weg erachtet. Das Eidg. Finanzdepartement geht davon aus, dass die Hauptschwächen des heutigen Gesetzes, namentlich die Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund der vielen Ausnahmen und der verschiedenen Steuersätze sowie die teilweise hohe Belastung der Steuerpflichtigen mit der *taxe occulte*, durch einen Einheitsatz und die Aufhebung der Ausnahmen weitgehend behoben werden können. Eine vereinfachte und systematische Mehrwertsteuer dürfte sodann zu tieferen Entrichtungskosten für die Steuerpflichtigen sowie zu geringerem Erhebungsaufwand für die Verwaltung führen. Die Vorlage soll sodann weitere partielle Gesetzesänderungen vorsehen, insbesondere eine Erhöhung der Mindestumsatzgrenze und eine Ausdehnung der Saldosteuer-satzmethode.

Das Projekt einer Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird von Peter Spori, Beauftragtem für die Mehrwertsteuerreform, und dessen Arbeitsgruppe begleitet. Dieser hat in der Zwischenzeit seinen Schlussbericht dem Eidg. Finanzdepartement übergeben. Der Bericht¹¹ unterstreicht die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Er enthält Empfehlungen zu möglichen Reformen im System, zur Aufhebung der Ausnahmen, zur Satzfrage und zu weiteren Reformen materiell- und verfahrensrechtlicher Natur. Dementsprechend wird er die Grundlage für die Ver-

9 S. BBl 2006, 7539.

10 S. BBl 2006, 7551.

11 S. www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01021/index.html?lang=de.

nehmlassungsvorlage bilden, welche im Winter 2006 vorliegen soll.¹²

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 22.8.2006 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Am 26.11.2006 wird das aargauische Stimmvolk darüber befinden. Die Revision enthält vier Stossrichtungen: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Aargau; Entlastung von Kleinverdienenden, Kleinrentnerinnen und Kleinrentnern; Umsetzung der neueren Vorgaben des StHG sowie Bereinigungen und Vereinfachungen in Bereichen, wo sich seit der Inkraftsetzung des auf den 1.1.2001 total revidierten Steuergesetzes aufgrund von Gerichtsentscheiden oder Erfahrungen in der Praxis ein Handlungsbedarf ergeben hat. Zur Abfederung der Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden erfolgt eine gestaffelte Inkraftsetzung auf 2007, 2009 und 2010.

Auf 2007 treten u. a. in Kraft:

- Halbierung der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen auf 1,25 %;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen (Besteuerung der Dividendeneinkünfte zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens, bei einer Mindestbeteiligung von 10 %);
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen (Reduktion des Vermögenssteuerwertes von ausserbörslichen Beteiligungen um 50 % [bisher um 40 %]);
- Abschaffung der Mindeststeuer auf Grundstücken für juristische Personen;
- Staffelung und Erhöhung des Kinderabzugs (Fr. 6400 bis vollendetes 14. Altersjahr; Fr. 8000 zwischen 15. und vollendetem 18. Altersjahr; Fr. 9500 für volljährige Kinder in Ausbildung [bisher einheitlicher Abzug von Fr. 6400]);
- gestaffelter Sozialabzug für steuerbare Einkommen unter Fr. 35 000;
- die neuen Bestimmungen des Fusionsgesetzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes, des Partnerschaftsgesetzes, des revidierten Stiftungsrechts sowie der Rechtsweggarantie.

Auf 2009 treten in Kraft:

- Reduktion des zweistufigen Gewinnsteuertarifs von bisher 7 %/11 % auf 6 %/9 % bei gleichzeitigem Verzicht auf die Renditeabhängigkeit des Gewinnsteuertarifs und Erhöhung des Sockelbetrages (Gewinnbesteuerung in der unteren Tarifstufe) von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Auf 2010 treten in Kraft:

- Reduktion des Einkommenssteuertarifs ab Fr. 43 000 (Alleinstehende) respektive Fr. 86 000 (Verheiratete);
- Reduktion des Vermögenssteuertarifs um 0,3 ‰ pro Tarifstufe (Maximalsatz neu bei 2,3 ‰).

(Die Tarifreduktionen treten an die Stelle des Ausgleichs der kalten Progression, der voraussichtlich auf 2010 hätte vorgenommen werden müssen.)

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten:

- der neuen Bestimmungen zur Umsetzung des BG über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- der neuen Bestimmungen zur indirekten Teilliquidation und Transponierung.

Die Revision führt beim Kanton im Jahr 2007 zu Mindereinnahmen von Fr. 76 Mio., 2009 zu Mindereinnahmen von Fr. 134 Mio. und 2010 zu Mindereinnahmen von Fr. 204 Mio. Bei den aargauischen Gemeinden ergeben sich 2007 Mindereinnahmen von Fr. 59 Mio., 2009 von Fr. 84 Mio. und 2010 von Fr. 153 Mio.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Mit Entscheid vom 12.9.2006¹³ hat das Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Abstimmung vom 21.5.2006 betreffend das Gesetz über die Verwendung der ausserordentlichen Nationalbankgewinne (Nationalbankgold-Gesetz; NGG¹⁴) gutgeheissen.

Damit kann die darin enthaltene Steuergesetzrevision nicht wie vorgesehen am 1.1.2007 in Kraft treten. Die Abstimmung kann nicht einfach wiederholt werden. Es muss ein neues Gesetz erarbeitet werden. Bei der Ausgestaltung des Steuergesetzes beabsichtigt die Ausserrhoder Regierung nun eine Kehrtwende: Auf die Einführung degressiver Steuern soll verzichtet werden. Stattdessen will die Regierung die Gewinnsteuer von Unternehmen auf einen Satz zwischen 6,8 % und 9 % senken. Zudem ist eine Reduktion bei den Vermögenssteuern vorgesehen. Und zur Entlastung von Familien ist die Einführung

12 Vgl. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 16.5.2006, abrufbar unter www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang.de&msg-id=5120.

13 BGE 1P.223/2006.

14 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.2, FStR 2006, 160 f.

eines Ausbildungsabzugs von Fr. 10 000 bis Fr. 12 000 geplant. Die Steuerentlastungen sollen im Jahr 2008 wirksam werden.¹⁵

2.3 Basel-Landschaft

Der Landrat hat am 21.9.2006 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Einführung eines Doppelverdienerabzugs für Ehegatten;
- Erhöhung der Eigenmietwerte in allen Fällen auf mind. 60 % des Marktmietwertes und Aufhebung des Mietkostenabzugs;
- Einführung der Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten;
- Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien von Fr. 1200 auf Fr. 2000 für Alleinstehende und von Fr. 2400 auf Fr. 4000 für Verheiratete. Diese Höchstbeträge erhöhen sich neu um Fr. 450 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (bisher um Fr. 200);
- Entlastung von AHV/IV-Rentnern in finanziell bescheidenen Verhältnissen mittels eines Sozialabzugs;
- Einführung eines Einheitstarifes mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien;
- Einführung eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag.

Die Steuergesetzrevision soll am 1.1.2007 in Kraft treten.

Der Regierungsrat hat Anfang Juli 2006 die Vorlage über die Reform der Unternehmensbesteuerung verabschiedet und bei den Parteien, Gemeinden und anderen interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht bei der Staatssteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen proportionalen Ertragssteuersatz von 12 % vor. Heute kennt das Steuergesetz einen renditeabhängigen Tarif, der minimal 6,5 % und maximal 20 % beträgt. Eine Änderung bei der Gewinnbesteuerung ist nur auf kantonaler Ebene vorgesehen. Der proportionale Ertragssteuersatz bei der Gemeindesteuer bleibt bei den bisherigen 2 % bis 5 % des Reinertrages. Der Ertragssteuersatz bei neu gegründeten oder zugezogenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll in den ersten fünf Steuerjahren reduziert werden. Im ersten Steuerjahr beträgt der Steuersatz 6 % und steigt bis zum fünften Jahr auf 10,8 %. Erst der Gewinn des 6. Jahres der Steuerpflicht wird mit dem ordentlichen Steuersatz von 12 % besteuert.

Ferner soll der Kapitalsteuersatz bei der Staatssteuer nominell um die Hälfte auf 1 ‰ gesenkt werden. Im Gegensatz zum Ertragssteuersatz sollen bei der Reduktion des Kapitalsteuersatzes auch die Gemeinden im gleichen Ausmass zu einer tieferen Kapitalsteuerbelastung beitragen. Der Rahmen für die Kapitalsteuersätze bei den Gemeinden soll deshalb künftig nominell nur noch halb so hoch sein wie heute und 1,75 ‰ bis 2,75 ‰ betragen. Bei neu gegründeten oder zugezogenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Kapitalsteuer entsprechend der Regelung bei der Ertragssteuer in den ersten fünf Jahren mit einem Faktor zwischen 0,5 und 0,9 multipliziert. Eine Reduktion der Kapitalsteuer ist auch bei Holding- und Domizilgesellschaften vorgesehen. Der bisherige auf Holdinggesellschaften angewendete Steuersatz von je 0,25 ‰ für Kanton und Gemeinde soll auf je 0,1 ‰ gesenkt werden. Bei den Domizilgesellschaften soll der heutige Kapitalsteuersatz von je 1 ‰ für Kanton und Gemeinde um die Hälfte auf je 0,5 ‰ gesenkt werden.

Als weitere Massnahme ist vorgesehen, dass Unternehmen betriebliche Verluste mit allfälligen Grundstückgewinnen verrechnen können. Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sollen zudem die Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz mit dem Halbsatzverfahren besteuert werden, sofern die berechnete Person mit mind. 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 31.10.2006. Im Jahr 2007 sind die parlamentarischen Arbeiten im Landrat geplant. Die Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform ist auf den 1.1.2008 vorgesehen.

2.4 Bern

Der Kanton Bern plant eine Teilrevision des Steuergesetzes. Die Finanzdirektion hat den Entwurf des teilrevidierten Steuergesetzes am 10.4.2006 in die Vernehmlassung geschickt (Frist bis 6.7.2006). Die wichtigsten Änderungen sind:

- Für Familien und den Mittelstand sind schrittweise Steuerentlastungen geplant. In einem ersten Schritt sollen per 1.1.2008 der Einkommenssteuertarif ab steuerbarem Einkommen von Fr. 30 000 gesenkt und der Kinderabzug auf Fr. 5100 erhöht werden (inkl. des Abzugs für auswärtige Ausbildung). Eine weitere Entlastung ergibt sich für sämtliche natürlichen Personen aus dem gesetzlich vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression. In einem zweiten Schritt sollen per 1.1.2010 die Kinderabzüge nochmals erhöht und zusätzlich die maximalen Steuersätze gesenkt werden.

15 S. NZZ vom 11.10.2006, S. 14.

- Weiter schlägt der Regierungsrat auf den 1.1.2008 eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmer und Unternehmung vor. Konkret ist geplant, für Dividenden und den Wert der Beteiligung unter bestimmten Voraussetzungen einen reduzierten Einkommens- und Vermögenssteuertarif einzuführen (sog. Teilbesteuerungsverfahren). Zur Förderung der Standortattraktivität sollen zudem der Vermögenssteuertarif der natürlichen Personen gesenkt und die bisherige Höchstbelastungsvorschrift aufgehoben werden.
- Auch sind eine steuerliche Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes) sowie eine Senkung des Quellensteuertarifs für Künstler, Sportler und Referenten geplant. Und schliesslich sollen die Vorgaben des Bundesrechts (z. B. Revision des Stiftungsrechts, BG gegen die Schwarzarbeit) umgesetzt werden.

Zurzeit ist die definitive Vorlage der Steuergesetzrevision in Ausarbeitung. Die 1. Lesung im Grossen Rat ist für den Januar 2007 geplant.

2.5 Genf

Der Regierungsrat des Kantons Genf hat am 6.9.2006 das Gesetzesprojekt Nr. 9903 zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Vereinigung der bestehenden fünf Gesetze betr. die Besteuerung der natürlichen Personen (Einkommen und Vermögen) in einem einzigen Erlass;
- Korrektur von Verstössen gegen das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes, nämlich:
 - Abschaffung des Zusatzbetrages für die Berechnung des Steuerabzugs für AHV/IV-Rentner. Zu erinnern ist daran, dass die Gesetze im Kanton Genf nicht einen Sozialabzug von den steuerpflichtigen Einkünften vorsehen. Vielmehr werden auf einem Betrag, der von der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen abhängt, die gewöhnlichen Tarife zur Anwendung gebracht, und dieses Ergebnis wird direkt von der Einkommenssteuer abgezogen;
 - Einführung einer teilweisen Steuerbefreiung von gewissen Renten der 2. Säule, basierend auf Art. 204 DBG, mit dem Ziel, die vorgängig erwähnte Massnahme teilweise zu kompensieren. Seit dem 1.1.2001 sind im Kanton Genf alle Renten der 2. Säule vollumfänglich einkommenssteuerpflichtig;
 - Berücksichtigung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch beide Ehegatten mittels eines Abzugs vom steuerpflichtigen Einkommen anstelle des Zusatzbetrages für die Berechnung des nach geltendem Recht bestehenden Steuerabzugs;

- Festlegung einer Obergrenze für den Abzug der Krankenkassenprämie, und zwar auf die Höhe der durchschnittlichen kantonalen Prämie für die obligatorische Krankenversicherung (inkl. Unfalldeckung), unter Berücksichtigung der drei Altersklassen. Die zurzeit geltenden Gesetze des Kantons Genf sehen eine vollumfängliche Abzugsfähigkeit der effektiven Prämien ohne Obergrenze vor.
- Wiederverteilung der durch die oben erwähnten Massnahmen zu erzielenden zusätzlichen Steuereinnahmen mittels einer Reduktion der Progression im Steuertarif;
- Abschaffung des Zusatzbetrages für die Berechnung des Steuerabzugs bei Kinderbetreuungskosten (bei Steuerpflichtigen mit Kindern unter 12 Jahren). Diese Massnahme soll kompensiert werden durch eine Erhöhung des Zusatzbetrages für die Berechnung des Steuerabzugs bei den Familienlasten.

Die Gesetzesänderungen sollen am 1.1.2007 in Kraft treten.

2.6 Graubünden

In der Augustsession 2006 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)¹⁶ verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden die sehr unterschiedlichen kommunalen Regeln über die Handänderungssteuer sowie die Liegenschaftensteuer vereinheitlicht. Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Grundstückgewinnsteuern der Gemeinden werden neu zusammen mit den Kantonssteuern veranlagt. Das GKStG tritt auf den 1.1.2007 in Kraft; die Gemeinden haben anschliessend Zeit, die kommunalen Gesetze an das übergeordnete Recht anzupassen. Ab dem 1.1.2009 finden die Bestimmungen des GKStG direkt Anwendung, wenn ihnen das kommunale Recht widerspricht. Die Befreiung der Ehegatten und der direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt bereits ab 1.1.2008 für alle Gemeinden zwingend. Die Referendumsfrist läuft bis 13.12.2006.

Ausserdem wird das kantonale Steuergesetz teilrevidiert. Der Grosse Rat hat die entsprechende Vorlage in der Oktobersession verabschiedet. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die gesamtschweizerisch höchste Steuerbelastung der juristischen Personen wird deutlich reduziert. Bei der Gewinnsteuer wird der heutige Steuertarif mit progressiven Steuersätzen beibehalten, jedoch

16 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/3, Abschn. 2.8, FStR 2006, 241 f.

das Maximum der Gewinnsteuer reduziert und neu auf 7 % festgelegt.

- Die Sonderabgabe auf dem Kapital der juristischen Personen und dem Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben.
- Bei der Einkommenssteuer wird ein neuer Tarif geschaffen, der Personen mit sehr tiefem Einkommen entlastet, indem der Tarif erst bei einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 15 000 beginnt. Für Ehegatten und Einelternfamilien ist die Einführung des Teilsplittings mit einem Divisor von 1,9 vorgesehen. Der Familienabzug soll dafür gestrichen und der Zweiverdienerabzug auf Fr. 500 reduziert werden.
- Der Kinderabzug wird erhöht und beträgt neu Fr. 5000 für Kinder im Vorschulalter und Fr. 8000 für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung zu Hause. Für Kinder, die sich während der Woche an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhalten, beläuft er sich neu auf Fr. 14 000. Zudem wird der Abzug für die effektiven Kosten der Kinderbetreuung erhöht und bei einem Selbstbehalt von Fr. 500 auf maximal Fr. 6000 festgelegt.
- Bei den Liegenschaftsunterhaltskosten wird die im Bund und in der überwiegenden Mehrheit der Kantone geltende Wechselpauschale eingeführt.
- Der Eigenmietwert kann dort, wo er im Verhältnis zu den Bareinkünften einen hohen Betrag ausmacht, zu Liquiditätsproblemen führen (z. B. bei Rentnern, die in einem grossen Eigenheim leben und nur über geringe Einkünfte verfügen). Deshalb wird künftig beim Eigenmietwert in Härtefällen eine Reduktion möglich sein.
- Die direkten Nachkommen, die Konkubinatspartner und die registrierten Partner sollen (wie schon die Ehegatten) von den Nachlass- und Schenkungssteuern befreit werden. Für die übrigen Empfänger wird ein Proportionaltarif von 10 % eingeführt.
- Bei Kapitalabfindungen aus Vorsorge wird die Maximalbelastung reduziert, und zwar von 5,2 % auf 2,6 % für Ehegatten und von 6 % auf 4 % für die übrigen Steuerpflichtigen.
- Mit der Revision werden auch die verschiedenen Änderungen des harmonisierten Bundesrechts übernommen. So erfolgen Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz, das BG gegen die Schwarzarbeit, den ersten Teil der Unternehmenssteuerreform II und an das Kollektivanlagengesetz. Die Rechtsweggarantie wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes umgesetzt.

Der Grosse Rat hat es nach intensiver Diskussion abgelehnt, die sehr umfassende Teilrevision dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Die Frist für das fakultative Referendum läuft (vermutlich) bis zum

24.1.2007. Die Teilrevision soll am 1.1.2008 in Kraft treten, wobei die Regierung die Möglichkeit hat, einzelne Bestimmungen (z. B. Partnerschaftsgesetz) früher in Kraft zu setzen.

2.7 Luzern

Der Grosse Rat hat am 11.9.2006 die Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) in 2. Lesung verabschiedet. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Entlastung der mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression per 1.1.2008: Für Alleinstehende und Familien soll der Progressionsverlauf im unteren und mittleren Bereich gemildert werden. Gleichzeitig soll die kalte Progression ausgeglichen werden.
- Häufigerer Ausgleich der kalten Progression ab 1.1.2008: Zwar soll sie wie bisher bei 7 % Teuerung ausgeglichen werden, neu jedoch spätestens nach vier Jahren. Einerseits sollen damit die Steuerpflichtigen profitieren; andererseits sollen die damit verbundenen Ausfälle in den mittelfristigen Planungen des Kantons und der Gemeinden besser berechenbar sein.
- Bei der Vermögenssteuer soll per 1.1.2009 ein linearer Satz von 0,75 ‰ eingeführt werden, was in etwa einer Halbierung der bisherigen Vermögenssteuer entspricht. Durch die Beibehaltung der Freibeträge ergibt sich dennoch ein leicht progressiver Belastungsverlauf.
- Die nachträgliche Vermögenssteuer soll aufgrund der sehr geringen und weiterhin sinkenden Erträge per 2007 ersatzlos abgeschafft werden. Analoges gilt für die nachträgliche Kapitalsteuer von juristischen Personen.
- Entlastung bei der Gewinnsteuer per 1.1.2010: Die einfache Steuer der juristischen Personen soll von 4 % auf 3 % gesenkt werden.
- Entlastung bei der Kapitalsteuer per 1.1.2010: Während bei der Steuergesetzrevision 2005 der Tarif nur für das steuerbare Kapital von mehr als Fr. 5 Mio. gesenkt werden konnte, soll neu die Senkung auf 0,5 ‰ pro Einheit auch im Bereich bis Fr. 5 Mio. vorgenommen werden.
- Die notwendigen Anschlussgesetzgebungen an das Bundesrecht (Erbenhaftung, Partnerschaftsgesetz, Bestechungsgelder, berufliche Vorsorge, Bekämpfung der Schwarzarbeit und Rechtsweggarantie) sollen mit möglichst kurzer Anpassungsfrist umgesetzt werden.
- Im Zusammenhang mit dem neuen Stiftungsrecht sollen per 1.1.2006 neu freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen bis 20 % der steuerbaren Einkünfte abzugsfähig sein. Der Höchstbetrag bei

den natürlichen Personen von bisher Fr. 5600 soll entfallen.

- Neu soll per 1.1.2008 für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Lohnmeldepflicht geschaffen werden.

Die Referendumsfrist läuft bis 15.11.2006.

2.8 Neuenburg

Gestützt auf die Bundesgerichtsentscheide betreffend die Besteuerung der Einelternfamilien hat der Regierungsrat am 15.3.2006 angeordnet, dass Art. 11 Abs. 1 StHG vorläufig direkt anwendbar ist. Somit werden ledige, verwitwete, getrennt lebende oder geschiedene Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, künftig steuerlich gleich behandelt wie verheiratete Personen, die im gleichen Haushalt leben. Diese Anordnung ist vorläufig begrenzt auf die Steuerperioden 2005 und 2006.

2.9 Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen beabsichtigt eine Neuorganisation des Steuerwesens. Die Aufgaben im Steuerwesen sind bisher zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt und sollen nun innerhalb einer Frist von drei Jahren vollständig dem Kanton übertragen werden. Der Regierungsrat hat am 16.5.2006 eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

2.10 Schwyz

Die Arbeiten am kantonalen Recht zur Umsetzung der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie und des Bundesgerichtsgesetzes wurden aufgenommen. Damit verbunden ist eine Überprüfung und allfällige Neuordnung der bisherigen Zuständigkeiten im Bereich des Steuererlasses und der Steuerstundung. Daneben ist eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen hängig, die sich u. a. mit der Besteuerung von Alleinerziehenden, dem gewerbmässigen Wertschriftenhandel und der Vereinfachung des Steuerwesens befassen.

2.11 Solothurn

Der Kanton Solothurn plant eine Teilrevision des Steuergesetzes. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die wichtigsten geplanten Änderungen sind:

- Senkung des maximalen Steuersatzes bei der Einkommenssteuer von 11 % auf 10 %;
- Erhöhung der Nullstufe beim Einkommenssteuertarif auf Fr. 10 000 für Alleinstehende und auf Fr. 19 000 für Verheiratete. Dies führt dazu, dass rund

20 000 der 148 000 Steuerpflichtigen keine Einkommenssteuer entrichten müssen;

- Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs um Fr. 500 pro Person auf neu Fr. 2000 für Alleinstehende und Fr. 4000 für Verheiratete;
- Ersatz des bisherigen Doppeltarifs bei der Einkommenssteuer durch einen Einheitstarif mit Teilsplitting für Verheiratete (Divisor 1,9);
- Einführung eines proportionalen Satzes von vorerst 1,5 ‰ bei der Vermögenssteuer, womit grosse Vermögen deutlich entlastet werden. In einem zweiten Schritt soll eine weitere Senkung auf 1,0 ‰ vorgenommen werden, sofern sich der Kanton bis dann nicht neu verschuldet hat;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Dividenden (Einführung des Halbsatzverfahrens bei Beteiligungen von mind. 10 %);
- Senkung der Kapitalsteuer von juristischen Personen von 1,2 ‰ auf 0,8 ‰;
- Reduktion der Gewinnsteuer der 2. Stufe (d. h. für den Gewinn, der Fr. 100 000 übersteigt) von bisher 9 % auf 8,5 % im Jahr 2010 und schliesslich auf 8 % im Jahr 2012.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 10.11.2006. Die Hauptvorlage soll im Jahr 2008 in Kraft treten.

Der Kantonsrat hat am 28.6.2006 die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare verabschiedet. Damit werden eingetragene Partner und Partnerinnen den Ehegatten u. a. steuerlich vollständig gleichgestellt (auch bezüglich der Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern). Die geänderten Erlasse werden zusammen mit dem Partnerschaftsgesetz auf den 1.1.2007 in Kraft treten.

Am 29.8.2006 hat der Kantonsrat einen Auftrag «Gerechtere Individualbesteuerung» abgelehnt. Damit hätte der Regierungsrat beauftragt werden sollen, bei der nächsten Revision des Steuergesetzes – aber zeitgleich und in Absprache mit dem Bund – den Wechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur Individualbesteuerung vorzunehmen. Hängig ist zurzeit noch ein Auftrag, wonach der Regierungsrat im Rahmen der im Gang befindlichen Revision des Steuergesetzes degressive Steuersätze für hohe Einkommen vorzusehen habe.

2.12 St.Gallen

Mit einem Ja-Anteil von über 75 % stimmten die St.Galler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 24.9.2006

der Teilrevision des Steuergesetzes¹⁷ zu. Die Gesetzesänderungen werden am 1.1.2007 in Kraft treten.

2.13 Uri

Die vom Regierungsrat am 10.2.2006 verabschiedete Steuerstrategie¹⁸ sieht eine rasche und deutliche Entlastung der juristischen Personen und eine über mehrere Jahre verteilte Entlastung der natürlichen Personen vor. Im Einzelnen sind bereits auf den 1.1.2007 folgende Massnahmen vorgesehen, über die das Volk am 26.11.2006 abstimmen kann:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen um 60 % (Vermögen und Einkommen);
- Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 11 % (Kanton 2 %, Gemeinden 9 %);
- Reduktion der Kapitalsteuer von 4,25 ‰ auf max. 2,4 ‰ (Kanton 0 ‰, Gemeinden max. 2,4 ‰); die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Kapitalsteuer auf 0,01 ‰ zu senken;
- Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Domicilgesellschaften von 0,5 ‰ auf 0,01 ‰;
- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 4000 auf Fr. 6100;
- Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs von max. Fr. 2000 auf max. Fr. 7000;
- Erhöhung des Unterstützungsabzugs von Fr. 2000 auf Fr. 3000;
- Milderung der Steuerlast bei Kapitalleistungen aus Vorsorge durch die Einführung eines separaten Tarifs mit einer maximalen Steuerlast von 5 % (Verheiratete) bzw. 6 % (Alleinstehende);
- lineare Reduktion der Vermögenssteuer um 20 %;
- verschiedene Anpassungen an das StHG.

Im Jahr 2009 ist eine Totalrevision des Steuergesetzes vorgesehen. Geplant sind in erster Linie Steuersenkungen bei den natürlichen Personen. Die einzelnen Massnahmen sind noch nicht konkretisiert.

2.14 Zug

Der Kantonsrat hat am 30.3.2006 die Revision des Steuergesetzes¹⁹ in 2. Lesung verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung wird am 26.11.2006 stattfinden.

2.15 Zürich

Nach wie vor sind verschiedene Vorstösse hängig, insbesondere parlamentarische Initiativen zur Ehegattenbesteuerung und zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

Vorbereitet wird die Anpassung des zürcherischen Steuergesetzes an folgende Bundesgesetze: BG gegen die Schwarzarbeit (in Kraft ab 1.1.2008), BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz) und BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung.

Die FDP des Kantons Zürich lanciert unter dem Titel «Easy Swiss Tax» eine kantonale Volksinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems.²⁰ Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, in Bern eine Standesinitiative einzureichen, wonach das Bundesrecht so abzuändern sei, dass die Besteuerung von natürlichen Personen radikal vereinfacht werden kann. Ausserdem soll die Steuerbelastung vor allem für den Mittelstand reduziert werden. Konkret geht es um Folgendes:

- Bei der Einkommenssteuer soll zur Individualbesteuerung mit wenigen Einheitstarifen gewechselt werden. Dazu sind fünf Einheitsabzüge geplant: ein Berufs-, ein Kinder-, ein Rentner- und ein Invalidenabzug sowie Abzüge für gemeinnützige Zuwendungen und Immobilieninvestitionen. Für Steuerpflichtige am Existenzminimum sind Steuergutschriften vorgesehen.
- Bei der Vermögenssteuer soll künftig nicht mehr das Vermögen, sondern die Rendite besteuert werden. Das Parlament hat eine Soll-Kapitalrendite festzulegen, und der errechnete Betrag ist nach einem Einheitssatz zu besteuern. Bestehende Vermögens- und Immobiliensteuern sowie der Eigenmietwert sollen abgeschafft werden.

Parallel zum Vorstoss auf Bundesebene soll das «Easy Swiss Tax»-Modell auf kantonaler Ebene in die parlamentarische Diskussion eingebracht werden. Im Kanton Zürich sind erste Vorstösse im Frühling 2007 vorgesehen.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Argentinien

Am 7.8.2006 wurde das mit Argentinien ausgehandelte Revisionsprotokoll unterzeichnet. Es wird demnächst den eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet.

17 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/3, Abschn. 2.14, FStR 2006, 243.

18 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.12, FStR 2006, 163 f.

19 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.17, FStR 2005, 312, und 2006/2, Abschn. 2.13, FStR 2006, 164.

20 S. NZZ vom 5.10.2006, S. 57.

Chinesisch Taipei (Taiwan)

Am 5.10.2005 konnte zwischen dem Trade Office of Swiss Industries in Taipei und der Taipei Cultural and Economic Delegation in der Schweiz eine Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung paraphiert werden. Das Abkommen folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Taiwan wird eine Amtshilfeklausel gewährt, die den Informationsaustausch im Falle von Steuerbetrug erlaubt. Für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wurde eine Quellensteuer-Begrenzung von 10 % (Aktien im Streubesitz: 15 %, Zinsen mit Ausnahmekatalog) vereinbart, wobei für Dividenden und Lizenzgebühren eine automatisch anwendbare Meistbegünstigungsklausel gelten soll. Bevor die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgen kann, wird diese auf taiwanesischer Seite noch dem Kabinett zur Genehmigung vorgelegt. Sobald die Unterzeichnung erfolgt ist, wird die Vernehmlassung zum Bundesgesetz vorbereitet und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.

Finnland

Das Protokoll zur Änderung des DBA mit Finnland wurde in der Herbstsession 2006 sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat verabschiedet. Ebenfalls verabschiedet wurde es vom finnischen Parlament im September 2006. Das Protokoll tritt 30 Tage nach Eingang der zweiten Note, mit der die Beendigung des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens mitgeteilt wird, in Kraft, und seine Bestimmungen finden grundsätzlich ab dem 1. Januar des folgenden Jahres Anwendung. In Bezug auf Dividenden, die an eine zu 20 % oder mehr beteiligte Gesellschaft gezahlt werden, wurde festgelegt, dass das ausschliessliche Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Gesellschaft bereits ab dem 1.1.2006 gelten soll, sofern das Protokoll im Jahr 2006 in Kraft tritt. Ein Inkrafttreten im Jahre 2006 sollte grundsätzlich möglich sein, da die innerstaatlichen Genehmigungsverfahren beider Länder nun abgeschlossen sind.

Malta

Am 7.8.2006 konnte mit Malta ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommenssteuern paraphiert werden. Der Abkommensentwurf folgt sowohl formell als auch materiell weitgehend dem OECD-Musterabkommen sowie der schweizerischen Abkommenspraxis gegenüber den EU-Mitgliedstaaten. Für Dividenden und Zinsen zwischen verbundenen Gesellschaften wurde eine Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EG analoge Lösung vereinbart. Dividendenausschüttungen aus schweizerischen Aktien im Streubesitz unterliegen einer Quellensteuer von höchstens 15 %. Für Zinsen sieht das Abkommen eine auf 10 % begrenzte Quellensteuer vor. Für Lizenzgebühren ist ein ausschliess-

liches Besteuerungsrecht des Sitzstaats der empfangenden Person vorgesehen. Malta wurde zudem eine Amtshilfebestimmung zugestanden, welche auf Verlangen einen Austausch der für die Durchführung der Abkommensbestimmungen einerseits und des innerstaatlichen Rechts im Falle von Steuerbetrug andererseits notwendigen Informationen vorsieht.

Österreich

Das Revisionsprotokoll mit Österreich wurde in der Herbstsession 2006 sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat verabschiedet. Es wird, nachdem es bereits im Sommer 2006 vom österreichischen Parlament verabschiedet wurde, mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden voraussichtlich am 1.1.2007 in Kraft treten. Das Revisionsprotokoll ist anwendbar ab dem 1.1.2006. Mit der rückwirkenden Anwendung wird sichergestellt, dass die mit der Neuregelung verbundenen Mehreinnahmen bereits im Jahr 2006 anfallen. In den Fällen, in denen sich für die Steuerpflichtigen insgesamt eine höhere Gesamtsteuerbelastung als nach dem bisherigen Stand des Abkommens ergeben würde, findet die Neuregelung erst ab dem 1.1.2007 Anwendung. Die im Protokoll vorgesehene Regelung zur Vermeidung von Härten bei der Wegzugsbesteuerung findet rückwirkend auf Ansässigkeitswechsel statt, die seit dem 1.1.2004 stattgefunden haben. Auskunftersuchen können für Betrugsdelikte, die in den Jahren nach dem Inkrafttreten begangen wurden, gestellt werden.